

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bedburg	
1. Bekanntmachung	3
Nachruf Christian Broich	
Pulheim	
2. Bekanntmachung	4-5
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hier: Widmung des Verbindungsweges zwischen "Zehnthofstraße" und "Helenenstraße" in Dansweiler	
3. Bekanntmachung	6-9
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hier: Widmung der Erschließungsanlage „Falkenhorst“ in Geyen	
4. Bekanntmachung	10-11
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hier: Widmung eines Weges zwischen den Erschließungsanlagen "Zum Sonnenberg" und "Heckenweg" in Dansweiler	
5. Bekanntmachung	12-13
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hier: Widmung der Erschließungsanlage "Christianstraße" im Abschnitt von "Auf dem Driesch" bis "Biumachergasse" in Pulheim	

6. Bekanntmachung

14-15

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen
hier: Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage
„Küferweg“ in Sinnersdorf



N a c h r u f

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 14. Dezember 2014

**Herr
Unterbrandmeister
Christian Broich**

aus Bedburg im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Herr Broich trat am 01.02.1943 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Bedburg, ein. Bis zu seiner Versetzung in die Ehrenabteilung war er ein überaus engagiertes Feuerwehrmitglied.

Wir verlieren mit Christian Broich mit fast 72 Jahren eines der ältesten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg.

Sich zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit einzusetzen war für ihn eine Selbstverständlichkeit.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

50181 Bedburg, den 16.12.2014

Für die Stadt Bedburg

gez. Solbach

**Sascha Solbach
Bürgermeister**

gez. Garbe

**Guido Garbe
Leiter der Feuerwehr**

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 30.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 4.11.2014 die Widmung des

Verbindungsweges zwischen „Zehnthofstraße“ und „Helenenstraße“ in Dansweiler

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird als Gemeindestraße mit Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Gemarkung Brauweiler, Flur 27, Flurstück 1890 (Teilfläche)
--

Das genannte Flurstück ist in der beigelegten Anlage schraffiert dargestellt.

Der Weg ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

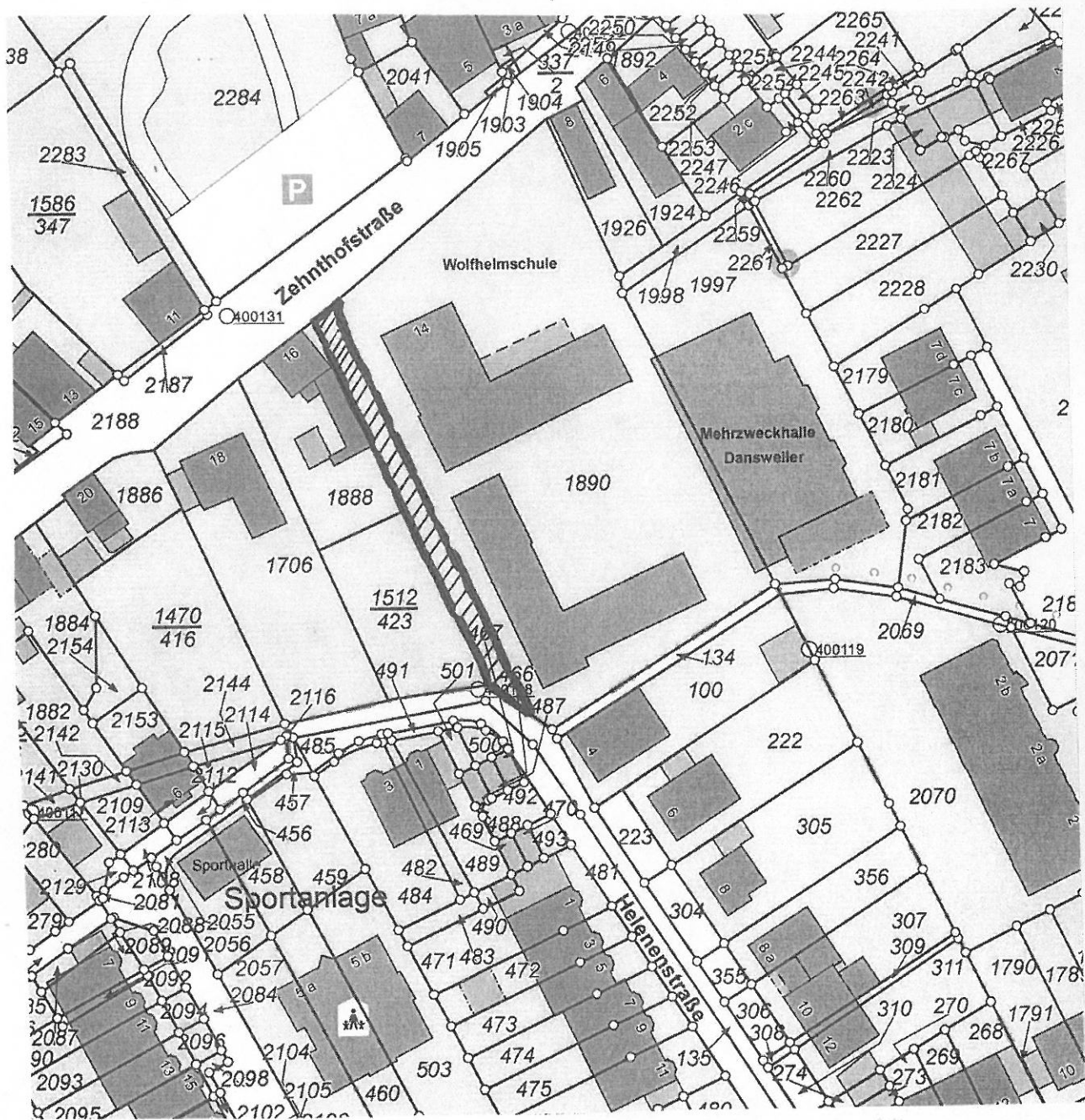
Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Anlage zur Vorlage 126/2014



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 30.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 4.11.2014 die Widmung der Erschließungsanlage

„Falkenhorst“ in Geyen

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

I.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Gemarkung Brauweiler, Flur 21, Flurstücke 912, 911
--

Die genannten Flurstücke sind in der beigefügten Anlage schraffiert dargestellt.

II.

Der in der Anlage 2 mit Punkten dargestellte Bereich (Flurstücke 2393, 234, 1080, 1081) wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Gemarkung Geyen, Flur 11, Flurstücke 2393, 2394 Gemarkung Brauweiler, Flur 21, Flurstücke 1080, 1081

Die Straße sowie der Fußweg sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

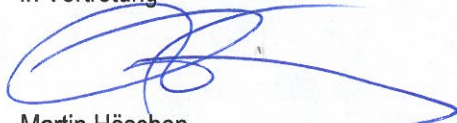
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signatur-gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

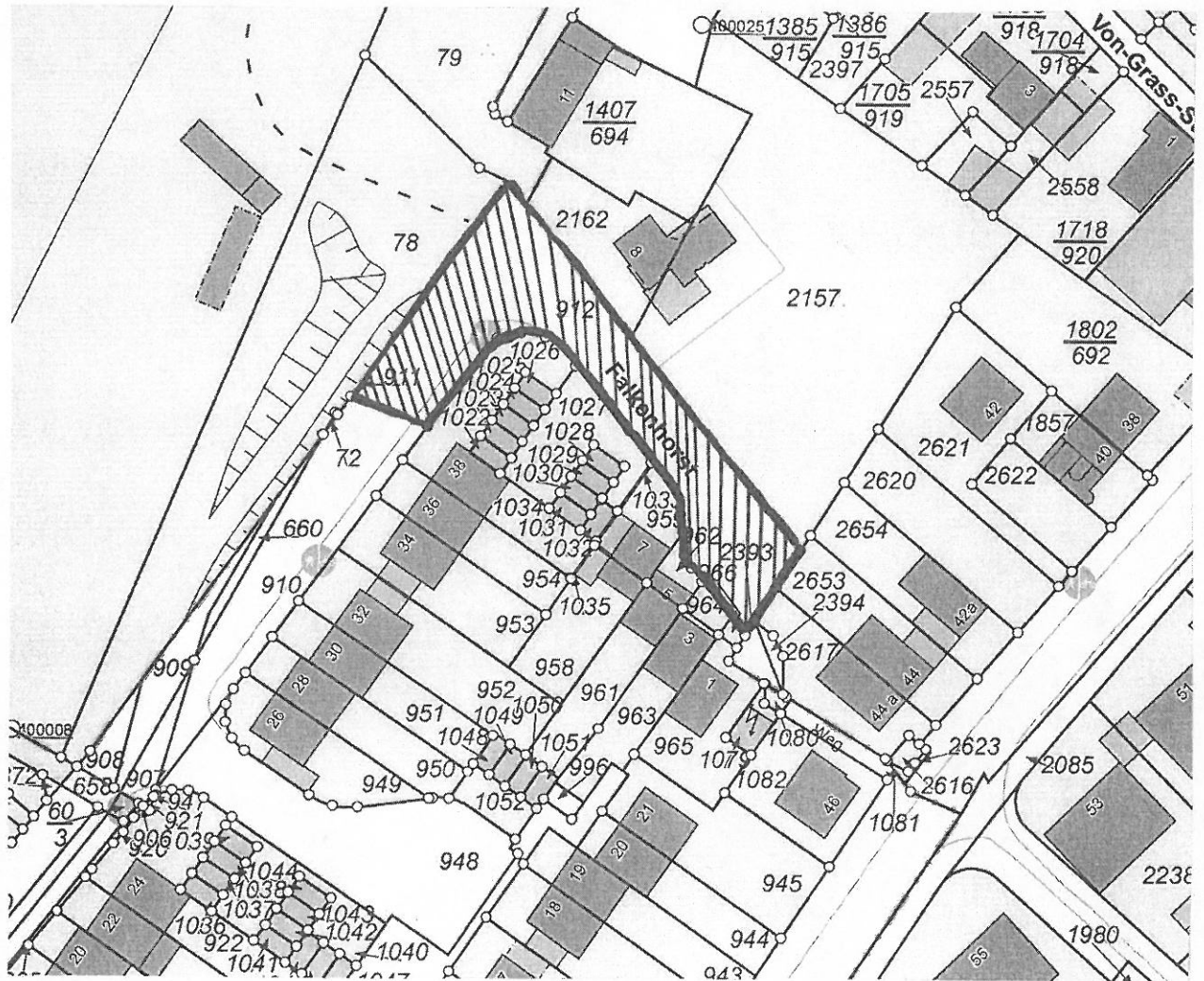
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

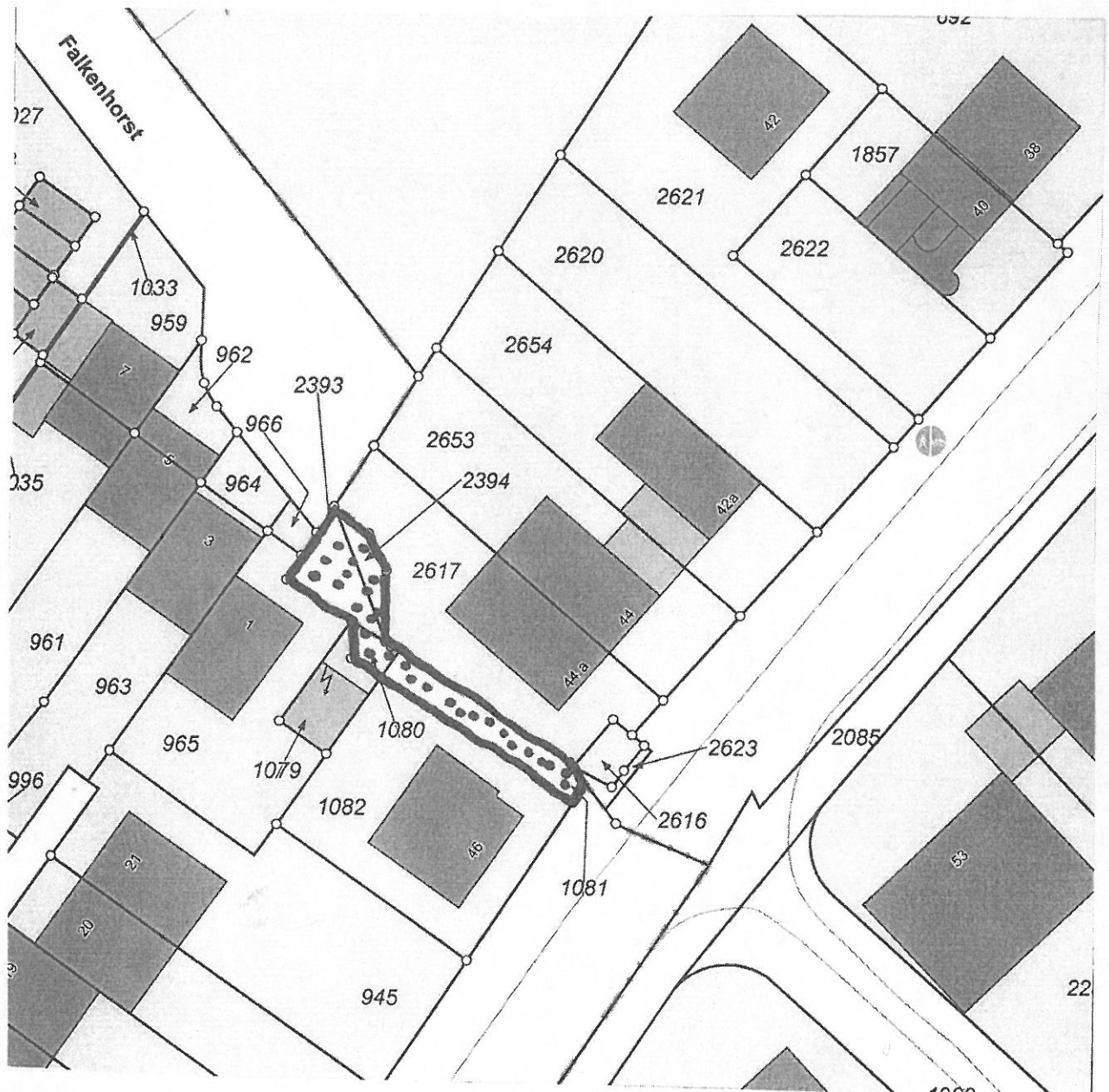
In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter



2. Anlage zur Vorlage 176/2014



 Fußweg

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 30.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 4.11.2014 die Widmung eines

Weges zwischen den Erschließungsanlagen „Zum Sonnenberg“ und „Heckenweg“ in Dansweiler

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird als Gemeindestraße mit Beschränkung auf die Nutzungsart „Fußweg“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Gemarkung Brauweiler, Flur 20, Flurstück 86/6

Das genannte Flurstück ist in der beigefügten Anlage schraffiert dargestellt.

Der Weg ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

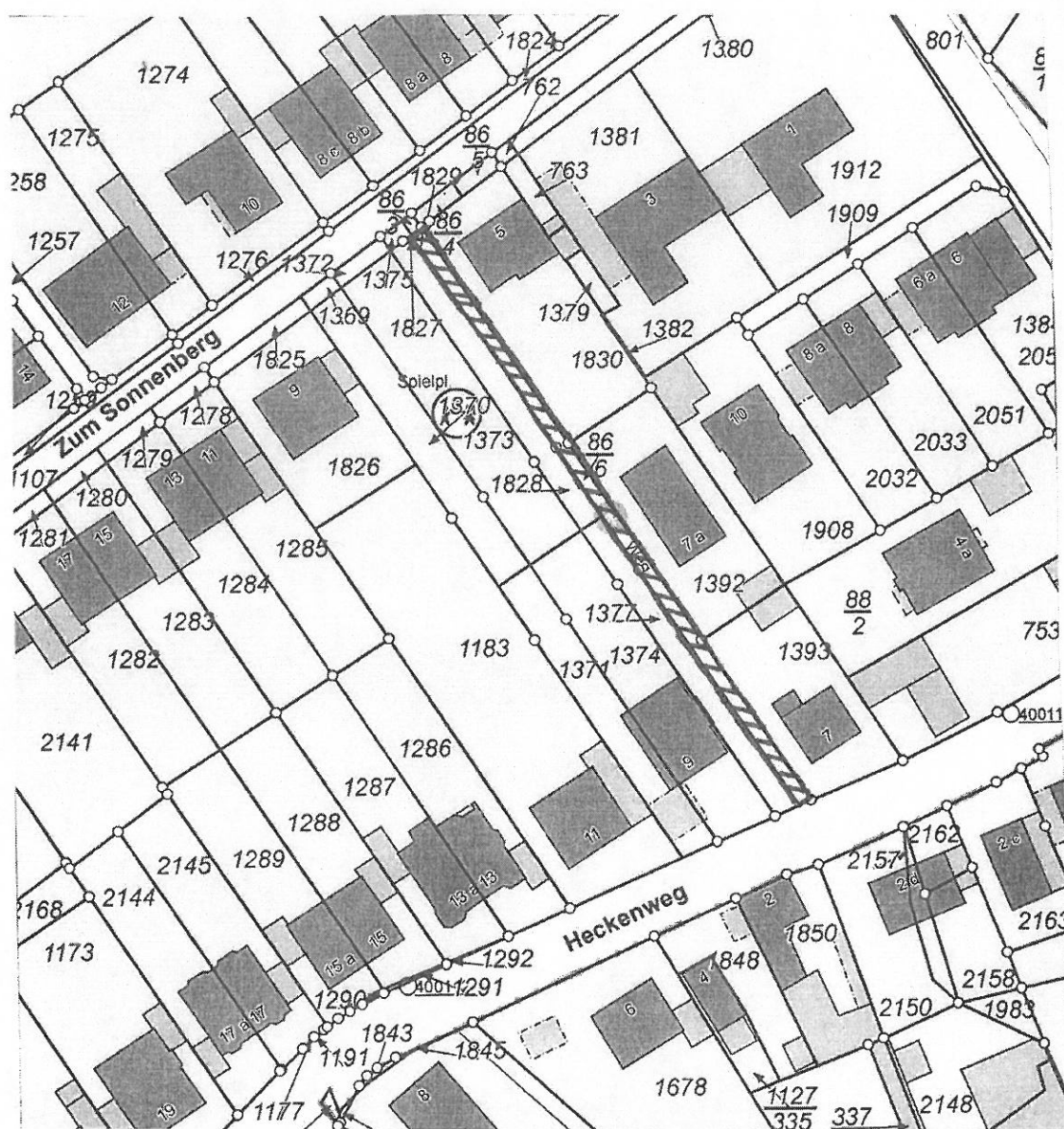
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 30.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 4.11.2014 die Widmung der Erschließungsanlage

„Christianstraße“ im Abschnitt von „Auf dem Driesch“ bis „Blumachergasse“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Gemarkung Pulheim, Flur 16, Flurstück 787

Das genannte Flurstück ist in der beigefügten Anlage schraffiert dargestellt.

Die Straße (Flurstück 787) ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

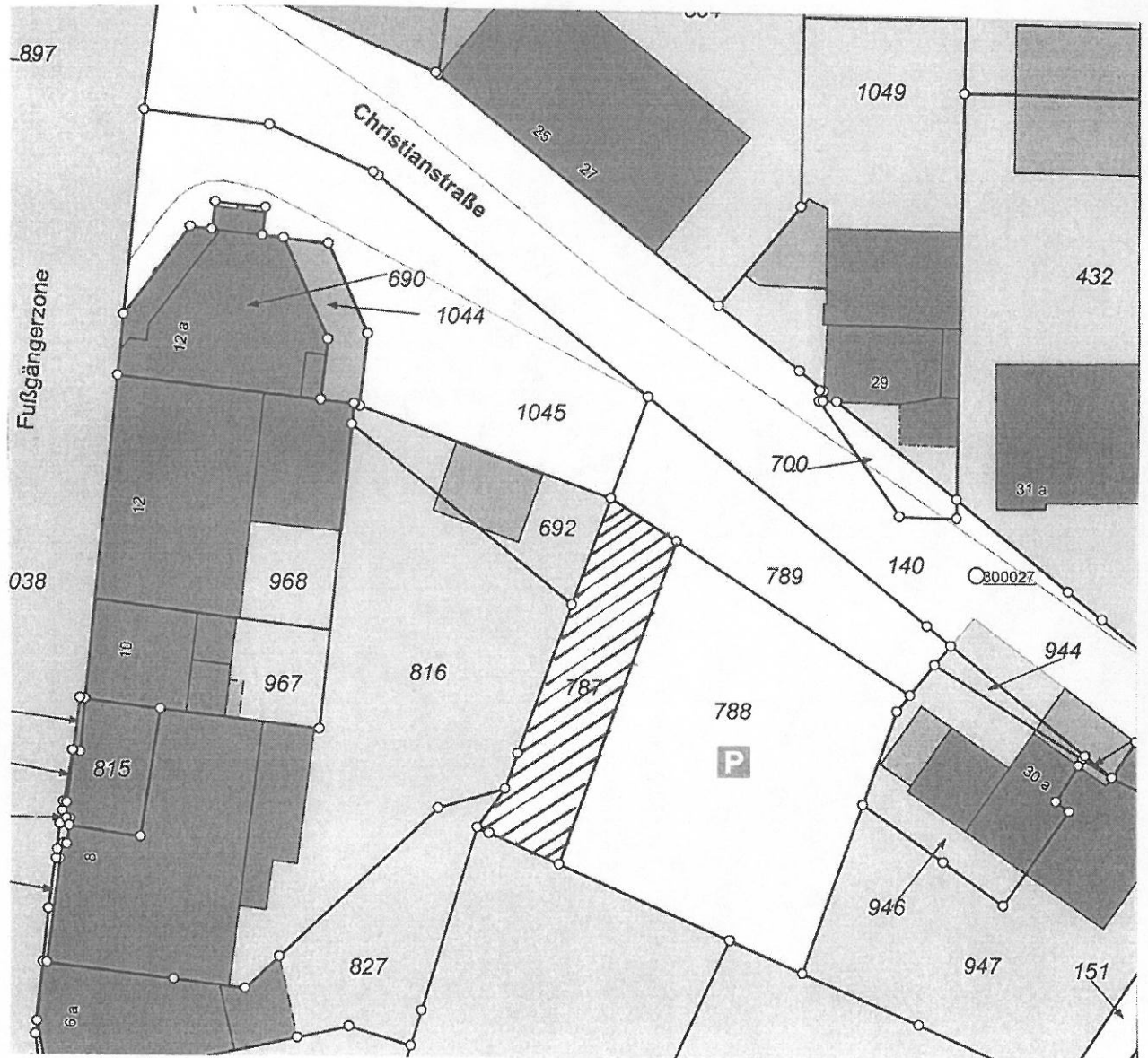
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter



Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 30.12.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 4.11.2014 die Widmung eines Abschnitts der Erschließungsanlage

„Küferweg“ in Sinnersdorf

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das nachfolgend aufgeführte Flurstück wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstück 1774

Das genannte Flurstück ist in der beigelegten Anlage schraffiert dargestellt.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

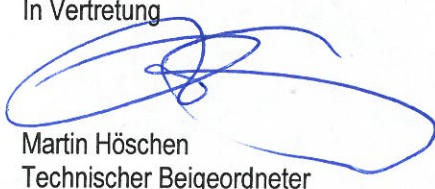
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde deren/ dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Anlage zur Vorlage 83/2014

